Editorial

"*Commissioner Miller*: How many different ways are there to produce a program ...?

Dan McCracken: An infinite number in principle, and in practice dozens, hundreds.

Miller: So it is comparable to the theoretically infinite number of ways of writing Hamlet?

McCracken: I believe so."

(Aus der 10. CONTU-Sitzung)

Silicon Epics and Binary Bards

Im Vorfeld der geplanten EG-Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen ist die Debatte über die Frage wieder in Gang gekommen, warum (und nach welchen Maßstäben) Software urheberrechtlicher Schutz zuteil werden soll. Denn festzulegen, daß es einen solchen Schutz geben soll, ist eines, das rechtfertigende Prinzip herauszuarbeiten aber ein anderes. In dieser Situation freut es uns, der deutschen Öffentlichkeit den Beitrag von Clapes, Lynch und Steinberg vorstellen zu können, in dem in beeindruckender Konsistenz ein im Ansatz einfacher Gedanke verfochten wird, der sich aber bei genauerem Durchdenken als außerordentlich folgenreich erweist. Die Spannung der Lektüre bleibt sicherlich aufrechterhalten, auch wenn hier das Ergebnis aus der Zusammenfassung vorab mitgeteilt wird:

„Computerprogramme sind Werke von Autoren. In diesen Werken ist die Spannweite und Vielfalt der Ausdrucksmöglichkeiten breit und tief. Diese Werke von Autoren weisen alle Eigenschaften von literarischen Werken der Art auf, mit denen das Copyright-Recht bereits wohlvertraut ist. Obwohl sie in einer Sprache geschrieben sind, die den meisten nicht vertraut ist, unterscheiden sie sich der Qualität nach von anderen literarischen Werken nicht in einer Weise, die es rechtfertigen würde, den Umfang des für ihre detaillierten Design-Elemente verfügbaren Rechtsschutzes zu modifizieren."

Es ist spannend zu sehen, wie die Autoren sich in minutiöser Auseinandersetzung mit der Literatur und der Rechtsprechung zu diesem Ergebnis vorarbeiten. Man begegnet den vertrauten Fällen (wie z.B. Whelan Assoc. v. Jaslow Dental Laboratory, Apple Computer, Inc. v. Franklin Computer Corp., SAS Inst., Inc. v. S & H Computer Systems, Inc., Broderbund Software, Inc. v. Unison World, Inc. etc.), die in eine systematisierte Chronologie der bisherigen amerikanischen Software-Rechtsprechung eingefügt werden. Dabei bescheinigen die Autoren der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein hohes Maß an Sensibilität für die „Eigenart" von Software (die ja ihrer These nach gerade darin besteht, keine besondere exotische Eigenart zu sein). Die Literatur muß sich im Unterschied dazu ein strengeres Urteil gefallen lassen: Oft sei Unkenntnis dessen, was beim „Schreiben" von Software stattfinde, dafür verantwortlich, daß eine künstliche Trennlinie zwischen „normalen" literarischen Werken und Software-Werken aufgerichtet werde. Dabei könnte man (so ein zentraler Gedanke der Autoren) schon durch aufmerksame und zugleich unbefangene Beobachtung der Sprache erkennen, daß Software mit Büchern etwa auf eine Stufe gestellt wird: Warum sonst spräche man von einem Programm-„Autor" oder einem Software-„Verlag"?

Überhaupt besticht die Abhandlung von Clapes, Lynch und Steinberg besonders durch ihre sprachliche Sensibilität, die sich bereits im Titel andeutet. Dabei ist es mehr als eine Metapher, wenn von „Silicon Epics" und „Binary Bards" die Rede ist. Vielmehr sehen die Autoren in dem hier juristisch zu beurteilenden Feld tatsächlich neue Formen gestalterischer Sprachkunst am Werk. Deswegen mündet ihr Plädoyer auch in die Hoffnung aus, die Rechtsprechung möge bei dem Versuch erfolgreich sein, das bestehende Urheberrecht dem anzupassen, was als literarisches Phänomen zu beurteilen ist: „the arcane epic poetry of the Information Age".

Um aber nicht den Eindruck zu erwecken, die „bloße" Philologie trage hier die Oberhand über Technologie und Wirtschaft davon, muß noch ein zweiter charakteristischer Zug der Abhandlung von Clapes, Lynch und Steinberg erwähnt werden. Alles, was sie sagen, beruht auf einer genauen Analyse dessen, was heutige Software- Technologie und heutiges Software-Engineering zum Vorgang des „Schreibens" von Programmen annehmen. (Ein Kurzkurs für den damit nicht vertrauten Leser ist selbstverständlich eingearbeitet.) Und auch die ökonomische Analyse kommt nicht zu kurz, so daß sich am Ende die beschriebene These vom „Schriftcharakter" des Programms (samt den daraus gezogenen urheberrechtlichen Konsequenzen) harmonisch in eine ökonomische Theorie des innovationsorientierten Wettbewerbs einfügt. Bleibt zu hoffen, daß Europa bei der Neufestlegung des Rechtsschutzes für Software nicht übersieht, wie nach diesem überzeugenden Entwurf ein wachsender innovativer Markt von der Schaffung bestimmter rechtlicher Ausgangsbedingungen abhängt.

Und um es nicht zu vergessen: Clapes, Lynch und Steinberg verstehen ihre Abhandlung als Hommage an Mel Nimmer, die große Gestalt des amerikanischen Urheberrechts. Am Ende publizieren sie erstmals dessen für die „National Commission on New Technological Uses of Copyrighted Works" (CONTU) erstattetes Gutachten.

Saarbrücken, den 28.7.1989

Maximilian Herberger

JurPC-Archiv: http://www.jurpc.de